

3. Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG)

STELLUNGNAHME, THÜGA Aktiengesellschaft | 31. August 2023

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze bedanken wir uns (Stand Regierungsentwurf vom 16.08.2023). Mit dieser Stellungnahme ergänzen wir unsere bisherige [Position](#) zum Gesetzesentwurf, die wir am 26.7.2023 eingereicht und veröffentlicht haben.

1. Kommunale Energieversorgungsunternehmen sind Umsetzungspartner

Die kommunale Wärmeplanung kann ein wichtiges Instrument werden, welches die kommunalen Akteur:innen, Bürger:innen und Unternehmen vor Ort bei der Transformation ihrer Wärmeversorgung und den notwendigen Investitionen koordiniert. Die Thüga begrüßt, dass Städten, Gemeinden und kommunalen Energieversorgungsunternehmen damit die Rollen zuerkannt werden, die sie bei der Umsetzung der Wärmewende vor Ort bereits heute spielen und zukünftig noch stärker ausfüllen werden. Die Thüga begrüßt zudem, dass Betreiber von Wärme-, Gas- und Wasserstoffnetzen Vorschläge für Teilgebiete einbringen können (§ 18 Abs. 4).

Damit die Wärmewende nicht nur in der Planung, sondern auch in der Realität gelingen kann, müssen Energieversorger und Infrastrukturbetreiber in jedem Fall immer bei der kommunalen Wärmeplanung beteiligt werden. Das gilt unabhängig davon, ob das normale oder das vereinfachte Verfahren angewendet wird. Auch die bestehenden sowie potenziellen Produzenten von Wärme aus erneuerbaren Energien oder von unvermeidbarer Abwärme, die Wärme in ein Wärmenetz einspeisen oder einspeisen könnten, sind in jedem Fall zu beteiligen (§ 7 Abs. 3).

2. Integrierte Betrachtung aller Energieversorgungsstrukturen verbessern

Wir begrüßen sehr, dass in der kommunalen Wärmeplanung nun auch Wasserstoff („Wasserstoffnetzausbaugebiet“) und grünes Methan/ Biomethan (Teil von „Prüfgebiet“) genannt und als Wärmeversorgungsgebiete ausweisbar sind. Damit greift die Politik die Planung, die die Gasverteilnetzbetreiber im Rahmen von [H2vorOrt](#) bereits seit einigen Jahren aktiv vorantreiben, auf und sorgt für einen Schulterschluss mit dem Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes. Anregen möchten wir, dass der Gesetzgeber im Sinn einer eindeutigen Ausweisung und Kommunikation der Wärmeversorgungsgebiete eine Aufteilung in „Fernwärme“, „Gas“ (Biomethan-Gebiet und H2-Gebiet), „Strom“, „Hybrid“ und „Prüfgebiete“ vorsieht (mehr Informationen [hier](#)).

Allerdings ist der Titel des §28 „Transformation von Gasverteilnetzen“ irreführend, da darunter in der Branche neben der Umstellung auf Biomethanversorgung und andere grüne Gase auch die Transformation zu Wasserstoffnetzen verstanden und u.a. in Reallaborprojekten bereits praktiziert wird. Hierzu sei auf die Thüga-Positionspapiere „[Zukunft klimaneutrale Gasnetze](#)“ und „[Vorschläge für eine Transformationsregulierung der Gasnetze](#)“ verwiesen.

§28 greift wichtige Punkte auf, an denen Gasnetzbetreiber schon heute arbeiten. Die im Rahmen der [Gasnetzgebietstransformationsplanung](#) erhobenen Daten zum Potential bzw. zur Verfügbarkeit erneuerbarer Gase und zur Transformation der Gasverteilernetze werden der planungsverantwortlichen Stelle selbstverständlich zur Verfügung gestellt.

Eine Einschätzung zur Kosteneffizienz bzw. Bezahlbarkeit gemäß §28 Abs. 2 3. liegt allerdings außerhalb des Einflussbereichs und der Zuständigkeit von Gasverteilernetzbetreibern. Die Wirtschaftlichkeit der erneuerbaren Wärmeversorgung sollte bei allen Wärmeversorgungsarten eine Rolle spielen, eine Abschätzung müsste jedoch von der planungsverantwortlichen Stelle oder eines von ihr beauftragten Dritten vorgenommen werden. Stellungnahmen zu der Abschätzung sollten möglich sein.

Die neu angedachte „Vorprüfung“ und die vollständige „KWP“ müssen die Wärme- und Energiebedarfe von Gewerbe und Industrie vor Ort berücksichtigen, ansonsten drohen bei einer Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung Ineffizienzen und eine eingeschränkte Versorgungssicherheit für den Mittelstand vor Ort. Da dies aus unserer Sicht nur mit Daten innerhalb einer Bestandsanalyse möglich ist, sollte die „Vorprüfung“ aus unserer Sicht gestrichen werden (§ 14 Abs. 5).

Der Ausschluss eines potenziellen Wasserstoff- oder Fernwärmegebietes sollte aus unserer Sicht nur dann möglich sein, wenn der jeweilige Netzbetreiber (bzw. im Falle von Wasserstoff der Gasnetzgebietstransformationsplan oder im Falle der Fernwärme der BEW-Transformationsplan des Netzbetreibers) dies für das jeweilige Gebiet vorsieht UND der Stromnetzbetreiber den zukünftigen Leistungsbedarf, u.a. der elektrischen Wärmepumpen, sicher abdecken kann. Das ist aus unserer Sicht frühestens im Stadium nach der Potentialanalyse möglich (§ 14 Abs. 2 und 3).

Die unnötigen und nicht nachvollziehbaren Einschränkungen für die Nutzung von Biomethan sollten ersatzlos gestrichen werden. Es sollte im Sinne eines flexiblen Einsatzes begrenzter Ressourcen möglich sein, Biomethan-Anlagen, die heute noch vor Ort Strom erzeugen, in Zukunft an das Gasnetz anzuschließen. Volkswirtschaftlich bietet ein Anschluss an das Gasnetz sehr viel mehr Flexibilität, da das Biomethan dann in unterschiedlichen Sektoren - auch zur Rückverstromung und in hocheffizienter KWK - eingesetzt werden kann (§ 28 Abs. 5).

3. Kosten der Datenerfassung müssen Energieversorgern erstattet werden

Wir befürworten, dass die bestehenden Aus- und Umbauplanung für die Wärme-, Strom- und Gasnetze in der Wärmeplanung berücksichtigt werden (§ 8 Abs. 1).

Bei der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung wird gleichzeitig eine Vielzahl an Daten von Energieversorgern gefordert, deren Bereitstellung mit erheblichem Aufwand einhergehen. Die im Gesetzesentwurf angegebenen 6 Mio. € Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft für die Datenerfassung sind aus unserer Sicht deutlich zu niedrig angesetzt. Die Kosten für die Datenerfassung und -bereitstellung sowie die Aggregation und Anonymisierung müssen dem Energieversorger ähnlich wie auch anderen beteiligten Akteuren, wie z.B. den Bezirksschornsteinfegern, erstattet werden (§ 11 Abs. 3).

Das ist deshalb wichtig und gerechtfertigt, weil der Energieversorger durch die sehr geringe Verbindlichkeit der kommunalen Wärmeplanung, die an mehreren Stellen im Gesetzestext hervorgehoben wird, keinen Vorteil hat. Ein Vorteil entstünde erst dann, wenn die Wärmeversorgungsgebiete eindeutig benannt werden (siehe Punkt 2) und die kommunale Wärmeplanung Investitionssicherheit für Netzinfrastrukturen schafft (siehe Punkt 4).

4. Investitionssicherheit & Verbindlichkeit schaffen

Es ist für uns als Infrastrukturbetreiber irritierend, dass der vorliegende Gesetzesentwurf die kommunale Wärmeplanung an vielen Stellen explizit als eine unverbindliche Planung einstuft. Der Planungshorizont von 22 Jahren ist eine kurze Zeit für die Transformation, sowohl für Gebäudebesitzer:innen als auch für den Aus- und Umbau der Versorgungsinfrastrukturen (Strom, Wasserstoff, Biomethan, Wärme).

Im Vergleich zu früheren Versionen wurde das überragende Öffentliche Interesse für den Ausbau der Fernwärme (vgl. §2 Abs. 3 Referentenentwurf) gestrichen. Das schadet der Intention des Gesetzgebers, da der Ausbau der Fernwärme politisch explizit gewünscht ist. Aus unserer Sicht sollte der Aus- und Umbau aller nach kommunaler Wärmeplanung erforderlichen Netzinfrastrukturen – Strom, Gas, Fernwärme – im überragenden öffentlichen Interesse sein (§2). Das würde die Umsetzung erheblich beschleunigen.

Dort, wo sinnvoll und wirtschaftlich möglich, sollte durch die Wärmeplanung direkt ein Vorrang für eine bestimmte Wärmeversorgungslösung (Fernwärme/Gas/Strom/Hybrid) festgelegt und nicht unterschiedliche Wahrscheinlichkeiten für eine Eignung von Versorgungsarten ausgewiesen werden. Ziel sollte es sein, aus mehreren Szenarien ein Zielszenario und eine Zonierung (Einteilung der Teilgebiete in Wärmeversorgungsgebiete) zu entwickeln, die von allen vor Ort betroffenen Akteuren getragen wird. Dabei muss die sinnvolle Nutzung vorhandener Energieinfrastrukturen zwingend mitgedacht, abgewogen und im Planungsprozess dokumentiert werden. Dies sollte insbesondere auch die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die bestehende und neu zu schaffende Netzinfrastruktur sowie die Heizungen der Gebäudeeigentümer umfassen. Dieses Zielszenario kann – wenn die Politik es möchte – immer noch sehr unverbindlich sein (§ 19 Abs. 2).

Es wäre gut, wenn die Kommune selbst über die Verbindlichkeit ihrer kommunalen Wärmeplanung entscheiden könnte (siehe im Regierungsentwurf gestrichener § 26 Abs. 3 des Referentenentwurfs). Die Voraussetzung müsste dann zwingend sein, dass die Entscheidung auch auf der Grundlage einer integrierten Wirtschaftlichkeitsberechnung getroffen wird, mit der Möglichkeit zur Stellungnahme durch den kommunalen Energieversorger. Die Wirtschaftlichkeitsanalyse ist dazu in die Potenzialanalyse nach §16 zu integrieren. Um die Verbindlichkeit in der Umsetzung zu erhöhen müssten ggf. Anpassungen in weiteren Gesetzen wie dem BauGB (ABZ) und im EnWG (Gasnetzanschluss etc.) erfolgen. Die begrenzten öffentlichen Fördermittel aus dem Bundeshaushalt für die Heizungssanierung sollten nur dann ausgezahlt werden, wenn die Kommune ihre kommunale Wärmeplanung für alle Akteure vor Ort – Bürger, Infrastrukturbetreiber, Kommune - verbindlich beschließt (z.B. Satzungen, Rechtsverordnung, Verwaltungsakt). Damit entsteht für Infrastrukturbetreiber und Gebäudebesitzer Planungssicherheit für das zukünftige Heizungssystem und die dafür erforderliche Infrastruktur. Für die Umsetzung sind weitere Anpassungen u.a. im Baugesetzbuch und in den Förderbedingungen für die Heizungsmodernisierung erforderlich.

Perspektivisch sollten GEG und KWP aufeinander abgestimmt sein. Planungen zur Infrastruktur sollten grundsätzlich in der KWP geregelt werden und Infrastrukturbetreiber (Betreiber von Strom-, Gas- und Wärmenetzinfrastruktur) adressieren. Bei der nächsten Novellierung des GEG sollte daher eine Zusammenführung von §71k GEG zur Planung der Gasinfrastruktur und §28 KWP zur Transformation der Gasverteilernetze angegangen werden. Die Transformation der bestehenden Gasnetze ist sowohl mit Biomethan als auch mit Wasserstoff möglich. Daher sollte die Transformation der Gasnetze mit Biomethan und Wasserstoff nicht in zwei unterschiedlichen Gesetzen adressiert werden.

Ansprechpartner:

Lena Burchartz
Referentin Energiepolitik / Büro Berlin
T: +49 151 5357 0935
lena.burchartz@thuega.de

Markus Wörz
Leiter Stabstelle Energiepolitik
T: +49 89 38197 1201
markus.woerz@thuega.de